

2440 057

290

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 372/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Genia B [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] Str., F [REDACTED], F [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuhs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft keine Rechtsfragen auf. Die Ansicht der Beschwerde, das Berufungsgericht gehe von einem unrichtigen Begriff der Wahrscheinlichkeit aus, geht ausweislich der zutreffenden Umschreibung

290

- 3 -

auf Blatt 6 des Berufungsurteils fehl. Die weiteren
Angriffe der Beschwerde gelten nur der Beweiswürdigung.

Mai

Portmann

